

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

11. Juli 2012

Nr. 28 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 78/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung;
hier: Auslegung der Antragunterlagen, Erörterungstermin und Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 2 - 3 |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

78/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/01515-10-14

**Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel
durch Erweiterung um 39.650 Plätze auf insgesamt 78.450 Plätze
in 33142 Büren, Triftweg 2a, Gemarkung Steinhausen, Flur 2, Flurstück 67**

Die Hermann Schüth KG beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 78.450 Plätzen durch die Erweiterung mit einem Mastgeflügelstall mit 39.650 Plätzen einschließlich einer Erweiterung der Flüssiggaslagerung um 3 Gastanks zu jeweils 4.800 l auf insgesamt 4 Gastanks mit insgesamt 8,8 t Nennfüllgewicht.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1 c) Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Als Nebeneinrichtung wird eine Flüssiggaslagerung nach Ziffer 9.1 b) der 4. BImSchV beantragt. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 19.07.2012 bis einschließlich 20.08.2012

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Umweltamt Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und im Rathaus der Stadt Büren, 1. OG Raum 149, Königstraße 16, 33142 Büren, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.09.2012) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

11. Juli 2012

Nr. 28 / S. 3

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

09.10.2012 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine und standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.7.2 sowie unter Nr. 9.1.4 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 1/2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, Immissionsprognosen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann